



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

30	Erläuterungen zu § 51 - Persönliche Zugehörigkeit	3
30.1	Persönliche Zugehörigkeit im interkantonalen Verhältnis	3
30.2	Persönliche Zugehörigkeit im internationalen Verhältnis	3

30 Erläuterungen zu § 51 - Persönliche Zugehörigkeit

30.1 Persönliche Zugehörigkeit im interkantonalen Verhältnis

Das Hauptsteuerdomizil einer juristischen Person befindet sich im interkantonalen Verhältnis grundsätzlich an ihrem durch die Statuten und den Handelsregistereintrag bestimmten Sitz. Nach gängiger Rechtsprechung wird dieser zivilrechtliche Sitz der Gesellschaft, den sie frei wählen kann, dann nicht als allgemeines, primäres Steuerdomizil anerkannt, wenn die Geschäftsführung und Verwaltung - entgegen dem statutarischen Sitz - sich in einem anderen Kanton befindet. Dann wird der Ort der wirklichen Leitung als Steuerdomizil betrachtet. (ASA 56, 88: Locher, a.a.O., § 4 I B, Nr. 18, 19, 20). Folgende Umstände sprechen für den ausschliesslich formellen Charakter des statutarischen Sitzes, d.h. des Briefkastendomizils:

- die Gesellschaft unterhält am statutarischen Sitz keinerlei Büros oder sonstige Einrichtungen und ist auch telefonisch nicht erreichbar
- die Gesellschaft besitzt am Sitz keine «wesentliche Infrastruktur»
- am statutarischen Sitz befinden sich weder Leitung noch Geschäftseinrichtungen (Büroräumlichkeiten, Personal etc.). Vielmehr stellt hier ein Beauftragter der juristischen Person seine Geschäftsadresse zur Verfügung, nimmt allenfalls die Post entgegen und leitet sie an die Gesellschaft weiter
- Anfragen an die Gesellschaft am statutarischen Sitz werden von einem anderen Ort aus erledigt
- die Sitzungen der Gesellschaftsorgane (VR/GV) werden nicht am statutarischen Ort durchgeführt

Eine steuerbegründende Tatsache ist von demjenigen Gemeinwesen zu beweisen, welches den Besteuerungsanspruch erhebt. Behauptet ein Kanton, der statutarische Sitz sei ein blosses Briefkastendomizil und die juristische Person werde von einem Gebiet aus geleitet, muss er dies nachweisen. In erster Linie kann also immer der Kanton des statutarischen Sitzes die Steuerhoheit beanspruchen. Er muss erst zurücktreten, wenn ein anderer Kanton nachweist, dass die tatsächliche Leitung auf seinem Boden vor sich geht (Höhn/Mäusli, a.a.O., § 8 N 5; ASA 29, 346, Locher a.a.O., § 4 I B Nr. 10).

30.2 Persönliche Zugehörigkeit im internationalen Verhältnis

Im internationalen Verhältnis genügt es für die Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn nur der statutarische Sitz in der Schweiz liegt. Das ist vor allem für die Verwaltungsgesellschaften gemäss § 69 StG von Bedeutung. Zu beachten sind aber die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen.